

Bebauungsplan

**„Gewerbegebiet Rotenberg,
Teilbereich Mainzer Straße –
Hertelsbrunnen – Zum
Eselsbachtal“**

Universitätsstadt Kaiserslautern

Artenschutzprüfung Stufe II gemäß § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

**Universitätsstadt Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern**

Stand: Oktober 2020

Aufgestellt:

LF  PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: lf-plan@t-online.de
www.lf-plan.de

ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE II GEM. § 44 BNatSchG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Grundlagen	1
	1.1 Anlass	1
	1.2 Rechtliche Grundlagen	2
	1.3 Methodisches Vorgehen	2
2	Datenblatt	3
3	Maßnahmenblätter	8

1 Anlass und Grundlagen

1.1 Anlass

Die Stadt Kaiserslautern plant im Bereich der Straße Hertelsbrunnenring die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rotenberg, Teilbereich Mainzer Straße – Hertelsbrunnen – Zum Eselsbachtal“.

Im Rahmen einer durch das Büro L.A.U.B. erstellten artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wurde festgestellt, dass ein Vorkommen von Mauer- und Zauneidechsen in einer Baulücke (Fläche GE 2) potenziell möglich ist. Es sind somit Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Vorkommens von etwaigen Eidechsenindividuen erfolgte im Mai 2021 eine Eidechsenkartierung durch Hr. Dr. rer. nat. Michael Stoltz (Büro L.A.U.B.). In einem schütterten und strukturreichen Teilbereich im Norden des Plangebietes (Parzelle 2983/10) konnte ein Vorkommen von Mauereidechsen festgestellt werden. Der Gutachter wies zudem darauf hin, dass im Süden und Westen der zu überplanenden Baulücke weitere potenzielle Lebensräume vorliegen. Gemäß den Angaben des Gutachters sind die Eidechsen von der Bahnlinie eingewandert und die Baulücke stellt seiner Meinung nach kein gutes, dauerhaftes Habitat dar.



Abb. 1: Auszug aus dem Bericht zum Vorkommen von Eidechsen mit den Fundorten der Eidechsenindividuen (M. Stoltz, 2021)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*
(Zugriffsverbote)."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der **Stufe I** wird mittels einer überschlägigen Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind und können diese nicht verhindert werden, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

In **Stufe II** werden konkrete und zielgenauere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement konzipiert. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Anschließend ist zu prüfen, bei welchen Arten trotz der Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III** - Ausnahmeverfahren).

2 Datenblatt

Art					
Allgemeine Angaben zur Art					
1. Durch das Vorhaben betroffene Art <i>Podarcis muralis</i> (Mauereidechse)					
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen					
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL Anhang IV-Art		RL Deutschland: V		
<input type="checkbox"/>	Eruopäische Vogelart		RL Rheinland-Pfalz: ungefährdet		
3. Erhaltungszustand Bewertung nach Ampelschema:					
		Unbekannt	günstig	ungünstig unzureichend	ungünstig schlecht
EU: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art					
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Die tagaktive Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, deren Reviergröße in der Regel 40 m ² nicht überschreitet.					
Im April - Juni erfolgt die Paarung der Mauereidechse. Die Eier werden in Erdlöchern an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt, seltener in Mauerwerksspalten oder unter Steinen. Nach 1 ^{1/2} - 3 Monaten schlüpfen die jungen Eidechsen von Juli bis August. Ab Ende September bis Ende November werden die Winterquartiere aufgesucht. Winteraktivität während Schönwetterperioden (Sonnenbaden). Die Winterquartiere sind frostfreie Verstecke wie bspw. Spalten u.a. Gesteinshohlformationen. Ab März bis Anfang April werden die Winterquartiere nach der Winterruhe verlassen.					
Die Mauereidechse besiedelt offene Fels- und Bodenpartien, Felsabbruchkanten, Geröllhalden, Trockenrasen, Kiesbänke, Bahndämme und Hochgestade von Flüssen. Bevorzugt werden offene, südexponierte Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder schütter bewachsen sind.					
4.2 Verbreitung					
In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt dieser pontisch-mediterranen Art in Rheinland-Pfalz mit wenigen Vorkommen im nördlich angrenzenden Rheinland und in					

klimatisch begünstigten Teillandschaften des Saarlandes. Die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern sind größtenteils isoliert und teilweise auf Aussetzungen zurückzuführen. Insofern trägt Rheinland-Pfalz eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Mauereidechsen in Deutschland.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen

sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Art konnte in einem kleinen Bereich nordöstlich des Plangebietes in der Nähe der Straße Hertelsbrunnenring und den nördlich verlaufenden Bahngleisen festgestellt werden. Das Areal zeichnet sich durch eine kleinteilige, aber vielfältige Biotopstruktur aus, die aus schüttereren Rohbodenstellen, Sukzessionsbereichen und einem Trockenmauersegment besteht.

Abbildung Artnachweis im Untersuchungsgebiet:



Abb. 2 und 3 (Stoltz M. (2021)): Nachweisfotos vom 13.05.2021

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?
(Wenn Ja- Verbotsauslösung!)

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden?

ja nein

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

ja nein

d) Wenn nein – Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

 ja

 nein

Der Verbotstatbestand „ Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein:

 ja

 nein

7. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

 ja

 nein

Wenn Nein → Prüfung abgeschlossen!

Wenn Ja → Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in V. mit Art 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Punkt 8

8. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

8.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1-5 BNatSchG vor?

 ja

 nein

Wenn Nein → keine Ausnahme möglich!

8.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es zumutbare Alternativen?

 ja

 nein

Wenn Ja → keine Ausnahme möglich!

8.3 Prüfung Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population verschlechtern?

 ja

 nein

b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischer Ebene verschlechtern?

 ja

 nein

c) Wenn Ja – Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?

 ja

 nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?

 ja

 nein

- e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ungehindert erfolgen?

 ja nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen?

 ja nein

Wenn Ja -> keine Ausnahme möglich!

Zusammenfassung

Folgende Maßnahmen, fachlich geeignet und zumutbar, wurden berücksichtigt:

Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben Dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

→ Unter Berücksichtigung der Wirkprognose und der vorgesehenen Maßnahmen:

Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in V. mit Art 16 FFH-RL erforderlich ist

Liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vor, ggf. in V. mit Art 16 Abs. 1 FFH-RL

Sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in V. mit Art 16 FFH-RL nicht erfüllt!

3 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt 1		
Projektbezeichnung BBP „Gewerbegebiet Rotenberg, Teilbereich Mainzer Straße – Hertelsbrunnen – Zum Eselsbachtal“	Vorhabensträger Universitätsstadt Kaiserslautern	Maßnahmen-Nr. V 1
Feststellung des tatsächlichen Mauereidechsenvorkommens zum Zeitpunkt von etwaigen Baumaßnahmen		
Parzelle: 2983/10	Gemarkung: Kaiserslautern	Vermeidungsmaßnahme
Vorbemerkung zur Maßnahme		
<p>Die Untersuchung zum Eidechsenvorkommen konnte nachweisen, dass das Plangebiet aktuell nur als Jagdhabitat genutzt oder nur temporär von Eidechsen aufgesucht wird. Eine beständige Population liegt nicht vor; gemäß Gutachter des Berichts zum Vorkommen von Eidechsen Hr. Dr. Stoltz sind die beobachteten Individuen von der Bahnlinie im Norden eingewandert. Da keine aktuellen Bauabsichten vorliegen, besteht aber die Gefahr, dass sich die Situation im Laufe der Jahre ändern kann, zumal gemäß dem Bericht zur Eidechsenuntersuchung potenziell Lebensräume vorliegen, die im Laufe der Jahre besiedelt werden könnten.</p> <p>Da aktuell keine endgültigen Aussagen bzgl. der Situation der Mauereidechse im Plangebiet (evtl. kann eine beständige Teilpopulation sich über die Zeit entwickeln) möglich sind, wird die nachfolgende Maßnahme vorsorglich festgelegt. Liegt jedoch eine zeitnahe Planungsabsicht (innerhalb eines Jahres nach Erstellung dieses Berichtes) vor, kann Maßnahme V2 herangezogen werden.</p>		
Umsetzung der Maßnahme		
1. Beschreibung der Maßnahme		
<p>Liegt keine Bauabsicht für die betroffene Baulücke zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes vor, ist rechtzeitig vor Beginn von zukünftigen Baumaßnahmen und während der Aktivitätszeit der Mauereidechsen eine erneute Untersuchung der gesamten Fläche GE2 (BBP Stand Februar 2022) auf Vorkommen der Mauereidechse durchzuführen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Ggf. sind vom Gutachter entsprechende, an die zum Zeitpunkt der Untersuchung vorliegenden Mauereidechsen-situation angepasste Maßnahmen auszuarbeiten, um einen Eintritt der Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden.</p>		
Zielbiotop:	entfällt	Größe: entfällt
Ausgangsbiotop:	entfällt	Größe entfällt
2. zeitliche Zuordnung		
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten (Durchführung während der Aktivitätszeit) <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten		
<input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/>		
3. Hinweise zur Liegenschaft		
<input checked="" type="checkbox"/> Privatgrundstück <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		
4. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung		

5. Hinweise zur Kontrolle

- Monitoring
- andere Kontrollen:

6. Umfang der Maßnahme**ca. 9.375 m²****7. Begründung der Maßnahme**

Die Maßnahme wird benötigt, um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Siehe auch Pkt. 3.4 Fauna, Flora und biologische Vielfalt der Prüfung der Umweltbelange gem. § 13 a BauGB zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rotenberg, Teilbereich Mainzer Straße – Hertelsbrunnenring – Zum Eselsbachtal“.

Maßnahmenblatt 2		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
BBP „Gewerbegebiet Rotenberg, Teilbereich Mainzer Straße – Hertelsbrunnen – Zum Eselsbachtal“	Universitätsstadt Kaiserslautern	V 2
Vergrämung der Mauereidechsenindividuen aus dem Eingriffsbereich		
Parzelle: 2983/10	Gemarkung: Kaiserslautern	Vermeidungsmaßnahme
Umsetzung der Maßnahme		
<p>1. Beschreibung der Maßnahme</p> <p>Bei einer zeitigen Umsetzung der Planung ist sicherzustellen, dass keine Eidechsen im festgestellten Eidechsenhabitat vorhanden sind. Dies ist durch eine Vergrämung von Eidechsenindividuen zu gewährleisten. Sie ist durch die vorsichtige Entfernung von Versteckstrukturen und der Vegetation zu erreichen (ein Abgraben des Oberbodens ist jedoch nicht zulässig). Die Vergrämungsmaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen im Zeitraum Ende Februar bis Anfang April oder Mitte August bis Mitte September bei günstiger Witterung, außerhalb von sensiblen Zeiträumen (Reproduktionsphase und Überwinterung) durchzuführen. Die Eidechsen sollen keine Möglichkeit haben, das Gebiet aufzusuchen bzw. gezwungen werden, in die Gleisflächen abzuwandern. Es ist zudem, z.B. durch das Aufstellen von Reptilienzäunen sicherzustellen, dass ein Abwandern in das zukünftige Baugrundstück während der Baumaßnahmen ausbleibt.</p>		
Zielbiotop:	entfällt	Größe: entfällt
Ausgangsbiotop	entfällt	Größe entfällt
<p>2. zeitliche Zuordnung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten (Durchführung Ende Februar bis Anfang April oder Mitte August bis Mitte September) <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten <input type="checkbox"/></p>		
<p>3. Hinweise zur Liegenschaft</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Privatgrundstück <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand</p>		
<p>4. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung</p> <p>Bis zum Beginn von Baumaßnahmen ist dieser Bereich frei von Vegetation und Versteckstrukturen zu halten, um eine Ansiedlung zu verhindern. Alternativ kann der Bereich durch einen reptiliensicheren Zaun abgegrenzt werden.</p>		
<p>5. Hinweise zur Kontrolle</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Monitoring</p> <p>Die vom Eingriff betroffenen Bereiche sind zudem vor Beginn der Baumaßnahmen durch eine Fachperson auf Vorkommen von Reptilien zu überprüfen. Festgestellte Tiere sind schonend abzufangen und in die Gleisflächen zu versetzen; ggf. ist die Besatzkontrolle solange zu wiederholen, bis keine Eidechsen mehr festgestellt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> andere Kontrollen:</p>		

<p>6. Umfang der Maßnahme</p>	<p>ca. 90 lfd. m</p>
<p>7. Begründung der Maßnahme Die Maßnahme wird benötigt, um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden. Siehe auch Pkt. 3.4 Fauna, Flora und biologische Vielfalt der Prüfung der Umweltbelange gem. § 13 a BauGB zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rotenberg, Teilbereich Mainzer Straße – Hertelsbrunnen – Zum Eselsbachtal“.</p>	